

Ä1 Verfahren zur Aufstellung der Liste der Bewerber\*innen zur Wahl des TRIERER Stadtrats am 9. Juni 2024.

Antragsteller\*in: Johannes Wiegel (KV Trier)

## Text

Von Zeile 36 bis 40:

(5) Es ist das erklärte politische Ziel der Partei Bündnis 90/ Die Grünen Trier, ~~die Beteiligung von Frauen auch in den kommunalen Gremien besonders zu fördern. Deshalb strebt sie an, dass mindestens die ungeraden Listenplätze mit Frauen besetzt werden. Diese Zielsetzung schränkt jedoch nicht das Recht aller Menschen ein, sich auf jeden einzelnen Platz zu bewerben und dort gewählt zu werden.~~ die Beteiligung von Frauen auch in den kommunalen Gremien besonders zu fördern.

Deshalb sind alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Bei der Aufstellung der Liste der Bewerber\*innen für die Trierer Stadtratswahl werden Frauen ungeraden Plätze vorbehalten (Mindestquotierung). Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen. Wird die Freigabe des Platzes abgelehnt (egal ob durch die Versammlung selbst oder durch ein Frauenvotum) kann mit der Aufstellung der Liste nicht fortgefahren werden, bis eine Frau auf diesem Platz angetreten und gewählt worden ist.

## Begründung

Die geänderte Fassung entspricht dem [hier](#) ab Seite 24 nachzulesenden Frauenstatut unseres Bundesverbandes in dem auch klar geregelt ist, wie kommunale Listen unserer Partei aufzustellen sind.

Mir ist bewusst, dass diese harte Formulierung die Gefahr birgt, dass die Listenaufstellung im schlimmsten Fall scheitert, beziehungsweise vertagt werden muss. Dennoch bin ich der Ansicht, dass eine weitere Formulierung gegen grüne Grundwerte verstößt.



Ä2 Verfahren zur Aufstellung der Liste der Bewerber\*innen zur Wahl des TRIERER Stadtrats am 9. Juni 2024.

Antragsteller\*in: Tobias Törber (KV Trier)

## Text

Von Zeile 45 bis 49:

(2) Sie dürfen eine Vorstellungsrede von sechs Minuten halten. ~~Im Anschluss daran~~ Nachdem alle Bewerber\*innen ihre Vorstellungsrede gehalten haben, können jede\*r Bewerber\*in durch die Versammlungsteilnehmer\*innen bis zu vier Fragen stellengestellt werden. ~~Jede~~ Eine Frage darf sich nur an eine \*n Bewerber\*in richten. Sollten mehr Personen Fragen stellen wollen als daraus zulässig ist, so wird das Recht zur Fragestellung ausgelost. Das Frauenstatut findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die beiden offenen Fragen (je Bewerber\*in) auch gestellt werden dürfen, wenn sich bei den quotierten Fragen keine berechnigte Person gemeldet hat.

## Begründung

Die Anzahl der Fragen muss je Bewerber\*in, nicht je Listenplatz vorgegeben sein, damit die Wahlversammlung die Möglichkeit hat, ausreichend Nachfragen zu stellen und die Bewerber\*innen entsprechend die Möglichkeit haben, sich zu präsentieren. Außerdem sollte geregelt sein, wie bei "mehr Fragesteller\*innen als Fragen" vorgegangen wird.